Sozialgericht Magdeburg

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.

S 10 AS 2807/18

Aktenzeichen

Eingegangen
21. JUNI 2022
Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz,
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagter –

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 16. Juni 2022 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 19.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2018 wird aufgehoben.

2. Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen Auslagen des Verfahrens zu erstatten.

3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitbefangen ist die Rechtmäßigkeit der Absenkung der durch den Kläger bezogenen Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II. Buch (SGB II) für den Zeitraum 01.05. bis 31.07.2017.

Der Beklagte forderte den Kläger im Rahmen seines Leistungsbezuges nach dem SGB II durch Schreiben vom 26.01.2017 auf, am 27.02.2017 um 8:30 Uhr zu einem Gespräch über seine berufliche Situation und berufliche Perspektive zu erscheinen.
Den Termin nahm der Kläger unter Verweis auf eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 24.02. bis 05.03.2017 nicht wahr.
Für diesen Fall enthielt das Einladungsschreiben folgenden Hinweis: „Sollten Sie am Meldetermin arbeitsunfähig erkrankt ... und nicht in der Lage sein, den Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz persönlich aufzusuchen, so wirkt diese Meldeaufforderung auf den 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit fort. Bitte sprechen Sie dann unaufgefordert persönlich im Rahmen der Sprechzeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor."
Eine Meldung des Klägers am 06.03.2017 erfolgte jedoch nicht. Auch reichte er keine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab.
Daraufhin kündigte der Beklagte dem Kläger mit Anhörungsschreiben vom 14.03.2017 an, seine Regelleistung gemäß § 32 Abs. 1 SGB II für die Dauer von 3 Monaten zu kürzen, sollte der Kläger keinen wichtigen Grund für sein Fernbleiben nachweisen.
Im Antwortschreiben vom 28.03.2017 führte der Kläger aus, dass er „fortführend immer noch unter starkem Schmerzmitteleinfluss lebe, (und) sich noch auf Krücken fortbewegen muss. „Aus diesem Grund falle es ihm schwer, Treppen zu steigen. Am 29.03.2017 habe er einen Termin beim Orthopäden. Anlass sei eine weitere Operation.

Wegen des Fehlens eines wichtigen Grundes im Sinne des Sozialgesetzbuch II. Buch sanktionierte der Beklagte den Kläger durch Bescheid vom 19.04.2017 mit einer Minderung der bewilligten Leistungen für die Zeit vom 01.05. bis 31.07.2017 i.H.v. 10 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfes.

Mit Widerspruch vom 04.05.2017 (Posteingang 05.05.2017) wandte der Kläger ein, dass er den Termin am 06.03.2017 wegen fortbestehender Kniebeschwerden nicht wahrnehmen konnte. Die ärztliche Behandlung erfolge durch Herrn Dr. med. [redacted].

Der Kläger erklärte seine Einwilligung „zur Einholung eines Befundberichtes bezüglich seiner Kniebeschwerden im streitigen Zeitraum."

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid vom 21.08.2018 zurück.
Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger „einer wirksamen Meldeaufforderung nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III trotz ordnungsgemäßer Rechtsfolgenbelehrung ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht gefolgt" ist.
So habe der Kläger weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung über den 05.03.2017 hinaus noch ein ärztliches Attest, wonach der Kläger unter Schmerzen im Knie leide und daher das Laufen und Treppensteigen schwerfalle, vorgelegt.

Mit Klage vom 18.09.2018 (Posteingang 19.09.2018) hält der Kläger vor, dass es der Beklagte versäumt habe, im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht „den substantiierten Vortrag des Klägers bezüglich seiner krankheitsbedingten Verhinderung zur Wahrnehmung des Meldetermins durch Einholung eines Befundberichtes nachzukommen."
Dem Beklagten sei hinreichend bekannt gewesen, dass der Kläger an Kniebeschwerden leidet, sodass sich eine weitere Sachverhaltsaufklärung in Form der Einholung eines Befundberichtes beim behandelnden Orthopäden aufgedrängt hat.
Dies nachzuholen, sei keine gerichtliche Aufgabe.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Beklagten vom 19.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Klageerwidernd trägt er vor, dass der Kläger einen wichtigen Grund für sein Meldeversäumnis nach § 32 Abs. 2 SGB II nicht nur darlegen, sondern auch nachweisen muss. Ein solcher Nachweis sei nicht erfolgt.
Der Beklagte sei nicht in der Lage gewesen, den Nachweis für den vom Kläger behaupteten Grund durch einen geringeren Aufwand als der Kläger selbst zu beschaffen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Beklagten ([redacted]) haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist frist- und formgerecht eingereicht und somit zulässig.
Sachlich ist die Klage ebenfalls begründet; die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das Sozialgeld jeweils um 10 % des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. (§ 32 Abs. 1 SGB II).
Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.
Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. (§ 20 Abs. 1 und 2 SGB X).

Der Beklagte hält dem Kläger ein Meldeversäumnis im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 1 SGB II vor, ohne dessen Angaben zu einem wichtigen Grund im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 2 SGB II geprüft zu haben.
Der Kläger nannte hier schmerzhafte Funktionsstörungen am Kniegelenk und benannte seinen behandelnden Arzt als sachverständigen Zeugen. Damit ist er seiner Darlegungs- und Nachweispflicht aus § 32 Abs. 1 S. 2 SGB II hinreichend nachgekommen.
Der Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 SGB X umfasst vorliegend auch die Einholung eines Befundberichtes des vom Kläger benannten Arztes.
Gegenstand des Verfahrens ist eine reine Anfechtungsklage. Mithin obliegt es der Beklagten, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide nachzuweisen.
Ein Gericht ist aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes nicht verpflichtet, bei einer reinen Anfechtungsklage Ermittlungen nachzuholen, die die beklagte Behörde unterlassen hat, um die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts selbst festzustellen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.06.2015, Aktenzeichen B 14 AS 30/14 R).

Nach Aktenlage kann dem Kläger das von der Beklagten sanktionierte Meldeversäumnis nicht mit der dafür notwendigen Gewissheit vorgehalten werden.
Ein wichtiger Grund für sein Verhalten ist zumindest nicht auszuschließen.

In der Folge lässt sich die Rechtmäßigkeit der Bescheide des Beklagten nicht hinreichend begründen.
Unter Beachtung der Beweislast des Beklagten war der Klage daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung war nicht zuzulassen (§ 144 Abs. 1 SGG).
Insbesondere fanden sich keine Zulassungsgründe im Sinne des § 144 Abs. 2 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Aufgrund der Nichtzulassung der Berufung kann von den Beteiligten die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundlegende Bedeutung hat,
2. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

[redacted]
Richter am Sozialgericht

B e g l a u b i g t
Magdeburg, 16. Juni 2022
[redacted]